

2. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ (Wasserversorgungssatzung)

Aufgrund des § 50 Abs. 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) in der Neufassung des Art. 1 Gesetz zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.07.2009 (BGBl. I, Seite 2585 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I, Nr. 176) i.V.m. § 43 Abs. 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Neufassung vom 12.07.2013 (SächsGVBl. Seite 503), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. Seite 705); des § 35 Abs. 1 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.06.1980 (BGBl. I, 750 [1067]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.12.2014 (BGBl. I, Seite 2010); der §§ 48, 47 i.V.m. §§ 6 Abs. 1, 5 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.04.2019 (SächsGVBl. Seite 270), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.02.2022 (SächsGVBl. Seite 134); der §§ 4, 14, 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 62); zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20.12.2022 (SächsGVBl. Seite 705); der §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. Seite 116), geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 05.04.2019 (SächsGVBl. Seite 245) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Pfeifholz“ am 26.09.2023 folgende 2. Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung vom 28.11.2018 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 21.06.2022 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

§ 25 Grundgebühr

- (1) Die Grundgebühr wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Sie beträgt bei Wasserzählern in Abhängigkeit vom Dauerdurchfluss (Q_3):

Dauerdurchfluss Q_3 (m ³ /h)	bis 4	bis 10	bis 16	bis 25	bis 63	bis 100	über 100
EUR/Monat	8,00	30,00	85,00	280,00	310,00	390,00	540,00

- (2) Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- (3) Wird die Wasserlieferung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendiger Arbeiten oder aus ähnlichen, nicht vom Anschlussnehmer zu vertretenden Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung (abgerundet auf volle Monate) keine Grundgebühr berechnet.
- (4) Sind Verbundwasserzähler eingebaut, wird der Berechnung der Grundgebühr der Nenndurchfluss des Hauptzählers zugrunde gelegt.

§ 26 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,85 EUR pro m³.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr 1,85 EUR pro m³.

- (3) Die Grundlage für die Berechnung der Wassermenge wird durch jährliche Ablesung des Wasserzählers ermittelt. Findet diese Ablesung nicht am Ende des Veranlagungszeitraums (§ 29 Abs. 1) statt, wird die maßgebliche Wassermenge dadurch festgestellt, dass die Ergebnisse der diesen Veranlagungszeitraum betreffenden Ablesungen zeitanteilig auf den abzurechnenden Veranlagungszeitraum verteilt werden.

§ 28 Gebühren bei Baumaßnahmen

- (1) Der Wasserverbrauch bei Baumaßnahmen wird durch Wasserzähler festgestellt. Die Verbrauchsgebühren werden nach § 26 Abs. 2 berechnet.
- (2) Beim Einsatz von Standrohren für Unterflurhydranten (UFH), Wasserzähleinrichtungen für Überflurhydranten (ÜFH) oder Bauwasserzähleinrichtungen werden folgende Gebühren berechnet:
Eine einmalige Gebühr je Ausleihe in Höhe von 30,00 EUR und eine Grundgebühr in Höhe von 3,00 EUR pro Tag der Ausleihe. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Tag, an dem das Standrohr oder die Wasserzähleinrichtung ausgeliehen und zurückgegeben wird, je als voller Tag gerechnet.
- (3) Zusätzlich ist bei der Ausleihe eine Kautions in folgender Höhe zu hinterlegen:
- | | |
|--|-------------|
| Standrohr (UFH) und Wasserzähleinrichtung (ÜFH): | 800,00 EUR, |
| Bauwasserzähleinrichtung: | 400,00 EUR. |

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Röderaue, den 27.09.2023

Münch
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 der Sächsischen Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.